

## Satzung

in der Fassung vom 23. Februar 2019

### § 1

#### **Name, Sitz und Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Verein Segeberger Kegler von 1924 e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter Nr. 358 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied
  - a) des Schleswig-Holsteinischen Sportkeglerverbandes e.V.,
  - b) des Deutschen Keglerbundes,
  - c) des Kreisportverbandes Segeberg und
  - d) des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Segeberger Kegler (VSK) ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der VSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der VSK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSK.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

9. Im Übrigen haben die für den VSK gem. § 5 tätigen Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen ist nur in den rechtlich zulässigen Grenzen statthaft.

### **§ 3**

#### **Satzungszweck**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Vereinigung der Kegelclubs in Bad Segeberg und Umgebung,
  - b) die Förderung des Kegelsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß der von ihm anerkannten Sportordnung des Deutschen Keglerbundes,
  - c) die Pflege des Kegelsports als Leibesübung und
  - d) die Förderung der Jugend in diesem Sport.
  
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung sportlicher Wettkämpfe,
  - b) die Förderung sportlicher Leistungen,
  - c) die sportliche und soziale Betreuung der Jugend,
  - d) die finanzielle Unterstützung und
  - e) die Errichtung und Unterhaltung einer vereinseigenen Sportanlage.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden,
  - a) jede Einzelperson und
  - b) jeder Kegelclub,sollten sie bzw. er die Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand beantragen und damit zugleich die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anerkennen.
  
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Kegelclubs ist durch dessen vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen, der auch den Kegelclub gegenüber dem Verein in allen Angelegenheiten vertritt. Dem Vereinsvorstand ist eine Mitgliederliste des beitretenden Kegelclubs beizufügen, der die Namen, Geburtsdaten und Wohnsitze der einzelnen Mitglieder des Kegelclubs enthält. Alljährlich zum 01. November eines Kalenderjahres sind die Mitgliederlisten von den beigetretenen Kegelclubs zu aktualisieren.
  
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anträge auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Einzelmitglieder und die vertretungsberechtigten Vorstände eines aufgenommenen Kegelclubs erhalten

eine Satzung in ihrer jeweils gültigen Form. Die Mitglieder eines eingetretenen Kegelclubs werden zugleich Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu erhalten. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins kandidieren und gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen; sie haben die Satzung des Vereins zu beachten.
2. Notwendige Arbeiten an der vereinseigenen Anlage (z. B. Gartenpflege, Büsche schneiden, usw.) werden im monatlichen Wechsel von den Clubmitgliedern ausgeführt. Der Vereinsvorstand übernimmt die Einteilung und informiert am Jahresanfang die eingeteilten Clubs über die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten und deren Umfang. Bei Nichtbefolgung der Anweisung kann der Vorstand ein Strafgeld gegen Clubmitglieder festsetzen, dessen Höhe in das Ermessen des Vorstandes gestellt wird. Reparaturen am vereinseigenen Gebäude sollen nach Möglichkeit von freiwilligen Helfern aus dem Verein ausgeführt werden.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod des Mitgliedes und
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ausgeschlossen werden kann:

3. wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,
  - a) wer sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft,
  - b) wer sich den Bestimmungen der Satzungen nicht fügt und
  - c) wer, trotz zweimaliger Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingereicht und begründet wird. Der Auszuschließende ist von dem ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden

Verhandlung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Dem Ausgeschlossenen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend durch den ersten Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betreffenden die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Frist für die Einreichung der Berufung an den ersten Vorsitzenden endet zwei Wochen nach Zustellung des Einschreibebriefes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des Auszuschließenden.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf ein etwaiges Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestreben besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

## **§ 9**

### **Beiträge**

1. Die Beiträge sind innerhalb der ersten 7 Werktage eines jeden Monats auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Kegelclubs führen die Beiträge geschlossen ab. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Jeder Kegelclub bzw. jedes Einzelmitglied im Verein Segeberger Kegler ist verpflichtet, den durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ein Kegelclub der gekündigt hat bzw. ein Einzelmitglied das gekündigt hat, bleibt bis zum wirksam werden der Kündigung zur vollen Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 10**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

## § 11

### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und dem ersten Sportwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von ihnen der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Pressewart, der Jugendwart, der zweite und dritte Sportwart und der Frauenwart. Die Übertragung mehrerer Ämter des erweiterten Vorstandes auf eine Person ist zulässig. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren.  
In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der zweite Sportwart und der Pressewart;  
in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl sind zu wählen der zweite Vorsitzende, der Rechnungsführer, der erste und der dritte Sportwart und der Frauenwart zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.  
Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## § 12

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten den Verein, berufen die Vorstandssitzung und zur Clubvertreterversammlung ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert und legen die Tagesordnung fest. Der erste Vorsitzende führt die Mitgliederliste.
2. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der schriftlichen Vereins Angelegenheiten. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
3. Der Rechnungsführer besorgt die Buch- und Kassenführung und hat am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen, einen Kassenbericht und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Die Sportwarte und ihre Vertreter sind mit dem Sportausschuss, der sich aus den Sportwarten, dem Frauenwart, dem Jugendwart und weiteren in der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt, für das sportliche Leben im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe zuständig. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.

5. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder, sorgt für die sportliche Weiterbildung und hält die Verbindung mit übergeordneten Verbänden aufrecht, soweit Jugendfragen behandelt werden.
6. Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über die Sportkämpfe und sonstigen Veranstaltungen in der Tagespresse.

### **§ 13** **Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung besonderer Aufgaben können außer dem Sportausschuss weitere Ausschüsse (z. B. Bau-, Fest-, Vergnügungs-, Werbeausschuss u. a.) gebildet werden. Sie werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Alle Ausschüsse vollziehen ihre Arbeit in Verbindung mit dem Vorstand.

### **§ 14** **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim ersten Vorsitzenden des Vereins ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Für den Fristbeginn ist die Absendung der Einberufung maßgebend. Anstelle der schriftlichen Einberufung ist die Bekanntmachung im Aushang des Vereinsheimes zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, der Berichte der Rechnungsprüfer, des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Beiträge,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
  - f) die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
  - g) die Änderung der Satzung und
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, in welcher das Ergebnis der verhandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse beurkundet werden. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind vom Antragsteller zu begründen.

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gestellte Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten.

## **§ 15**

### **Beschlussfassungen, Abstimmungen**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
3. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Wahlen können durch Zuruf oder durch Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Ein Rechnungsprüfer scheidet alljährlich aus.

Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Rechnungsunterlagen sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben weiterhin das Recht zu einer jederzeitigen Kassenprüfung.

2. Über das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mündlich ein Bericht zu erstatten.

## **§ 17**

### **Jugendordnung**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle dem Verein angeschlossenen Jugendlichen der Altersklasseneinteilung U18, U14 und U10 sowie die in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Übungsleiter.
2. Die Vereinsjugend erkennt die Vereinssatzung an und übernimmt deren Verfahrensweisen.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand und
  - b) die Jugendversammlung.

4. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendwart
- b) dem ersten Jugendvertreter,
- c) dem zweiten Jugendvertreter und
- d) dem Schriftführer.

Er führt die Jugendgeschäfte unter Anleitung des Vereinsjugendwartes, gibt Anregungen, hilft bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen aller Art. Auf Wunsch kann ein Vertreter des Jugendvorstandes an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teilnehmen.

5. Die Jugendversammlung ist einmal jährlich durch den Jugendvorstand einzuberufen.

Sie wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren:

- a) den Jugendvorstand und
- b) den Jugendwart.

## **§ 18**

### **Datenschutzrichtlinie**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 19**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Änderung ist die Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 20**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der nach durchgeführter Liquidation verbleibende Nachlass des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, verbunden mit der Auflage, es für die sportliche Jugendarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 d) zu verwenden.



Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Jahreshauptversammlung vom 23.02.2019 beschlossen.

Wolfgang Friederichsen  
1. Vorsitzender

Holger Gripp  
2. Vorsitzender